

Landeshauptstadt Dresden  
Sozialamt



Dresden.  
Dresdner

# Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II

Jahresbericht 2017

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Strukturdaten Dresden</b>	<b>3</b>
Einwohnerzahlen Dresdens	3
Arbeitslosenzahlen	4
<b>2. Einführung in die Thematik KEL</b>	<b>4</b>
Rechtlicher Hintergrund	4
Psychoziale Betreuung	6
Schuldnerberatung	8
<b>3. Statistische Auswertungen</b>	<b>10</b>
Psychoziale Betreuung	10
Schuldnerberatung	12
<b>4. Perspektive KEL</b>	<b>15</b>

## Einleitung

Der § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) regelt die kommunalen Eingliederungsleistungen. Mit der Sozialgesetzreform und der Schaffung der Arbeitsmarktreform Hartz IV, die 2005 in Kraft trat, wurden die Kommunen u. a. zuständig für die Schuldner-, die Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen. Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (im Folgenden „KEL“ genannt) begleiten und unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, um ihnen den Eingliederungsprozess in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dafür trägt die Landeshauptstadt Dresden, als Trägerin dieser Leistungen, eine zentrale Verantwortung. Die KEL stellen ein wichtiges Handlungsfeld für die Landeshauptstadt Dresden in Bezug auf ihre Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II dar. Vor diesem Hintergrund dient diese Berichterstattung zu den KEL als Steuerungsinstrument für die Verwaltung und als Informationsgrundlage für die Politik, das Jobcenter Dresden sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II besser in das Erwerbsleben zu integrieren, soll der Bericht Erkenntnisse darüber liefern, welche Instrumente der kommunalen Steuerung der KEL vorhanden sind, wie sie genutzt werden und was verbessert werden kann. Dafür sind verbindliche Verfahren zur Bedarfs- und Angebotsplanung zwischen Kommune, Jobcenter und den Angeboten der KEL erforderlich.

Im Kapitel 1 wird anhand der Strukturdaten Dresdens ein Bezug zur aktuellen Situation der KEL hergestellt. Im Kapitel 2 wird in die Thematik der KEL eingeführt. Eine Statistische Auswertung folgt in Kapitel 3. Abgeleitet von den Beschreibungen ergeben sich Handlungserfordernisse für die Zukunft. Diese werden in Kapitel 4 kurz angerissen. Dieser Bericht soll jährlich fortgeschrieben werden und dient der Transparenzerhöhung.

### 1. Strukturdaten Dresden

#### *Einwohnerzahlen Dresden*

	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung</b>	557.098	553.036	548.800	541.304
<b>davon männlich</b>	277.992	275.764	273.056	267.778
<b>davon weiblich</b>	279.106	277.272	275.744	273.526
<b>Deutsche mit Migrationshintergrund Anteil in Prozent</b>		3,85	3,67	3,58
<b>Ausländeranteil in Prozent</b>	7,4	6,76	6,16	5,14
<b>Bevölkerung am Ort der Nebenwohnung</b>	5 583	5 563	5 682	5 816
<b>Bevölkerungsdichte EW/km<sup>2</sup></b>		1.683	1.670	1.647
<b>Durchschnittsalter (Jahre)</b>		42,9	42,9	43

Tabelle 1: Einwohnerzahlen Dresden, Quelle: Melderegister Dresden  
Stand Dezember 2017

Dresden wächst. Ein Großteil dieses Bevölkerungswachstums speist sich aus Wanderungsüberschüssen aus den neuen Bundesländern sowie dem Ausland. Am 31. Dezember 2017 hatte Dresden laut Melderegister 557.098 Einwohner am Ort der Hauptwohnung, 4.062 mehr als ein Jahr zuvor, was einem Zuwachs i. H. v. 1 Prozent entspricht. Der höchste Nachkriegswert von Ende 1983 mit 545.525 Einwohnern wurde bereits 2015 übertroffen. Davon waren 279.106 Personen weiblich und 277.992 männlich. Die Zahl der in Dresden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Ausländer erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr und beträgt nun 7,4 Prozent. Ab 2005 wurde jeweils zum Jahresende auch der Migrationshintergrund der deutschen Bevölkerung anhand der 2. Staatsangehörigkeit und dem Geburtsort bestimmt. Der Anteil steigt kontinuierlich an. 2014 lebten 3,58 Prozent Deutsche mit Migrationshintergrund in Dresden, Ende 2016 waren es 3,85 Prozent. Darunter zählen eingebürgerte Personen und

Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Aussiedler mit Geburtsort in den Gebieten der ehemaligen Sowjetrepubliken und zumeist anderen osteuropäischen Staaten. Ende 2016 betrug der Anteil der Ausländer und Deutschen mit Migrationshintergrund 10,61 Prozent an der Gesamtbevölkerung und hat damit einen zunehmenden Einfluss auf die Bevölkerungszahl und -struktur Dresdens. Die internationale Zuwanderung trägt damit nachhaltig zum anhaltenden Bevölkerungswachstum bei.

### Arbeitslosenzahlen

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
<b>Anzahl Arbeitslose (SGB II + SGB III)</b>	17.720	19.275	21.115	22.255
<b>davon männlich</b>	10.320	11.057	11.973	12.511
<b>davon weiblich</b>	7.400	8.218	9.142	9.744
<b>Ausländer</b>	3.114	2.894	2.388	2.085
<b>Anzahl Langzeitarbeitslose</b>	6.214	7.250	8.097	8.278
<b>Arbeitslosenquote an allen ziv. Erwerbspersonen</b>	6,1	6,7	7,4	7,9
<b>Unterbeschäftigungsquote</b>	8,5	9,0	9,2	10,1

Tabelle 2: Arbeitslosenzahlen, Quelle: Melderegister Dresden  
Stand Dezember 2017

Die Anzahl der Arbeitslosen nach dem Rechtskreis SGB II und SGB III geht wie bereits in den Jahren davor weiter zurück. Zum Jahresende 2017 sind 17.720 Menschen als arbeitslos gemeldet, davon sind 10.320 männlich und 7.400 weiblich. Der Anteil der Ausländer beträgt dabei circa 18 Prozent. Auch die Anzahl der langzeitarbeitslosen Menschen ist gesunken und belief sich am Ende 2017 auf 6.214 Menschen. Die Arbeitslosenquote gemessen an allen zivilen Erwerbspersonen betrug zum Jahresende 2017 6,1 Prozent, die Unterbeschäftigungsquote fiel auf 8,5 Prozent. Die Unterbeschäftigungsquote umfasst zusätzlich zur Arbeitslosenquote auch Menschen, welche beispielsweise eine Maßnahme absolvieren.

## 2. Einführung in die Thematik KEL

### *Rechtlicher Hintergrund*

#### § 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.“

Mit der Zuständigkeit über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II hat der Gesetzgeber bewusst die Kommunen in die Pflicht genommen, an der Integration langzeitarbeitsloser Menschen mitzuwirken. Gemäß § 16a SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II ist die Kommune Trägerin dieser Leistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig.

Damit obliegt es der Kommune

- die Leistungsträger zu benennen
- den Zugang für die Leistungsberechtigten des SGB II zu regeln sowie
- Art und Umfang der Leistung zu bestimmen.

Diese Regelungen sichern zum einen, dass die Leistungen bedarfsgerecht nach der individuellen lokalen Notwendigkeit gewährt werden. Zum anderen sichern sie die Steuerung und die Kontrolle über die Kosten. Zur Umsetzung der Leistungen nach § 16a SGB II wurden aus dem Gesetzesauftrag adäquate Lösungen abgeleitet und Konzepte entwickelt. Dabei wurden bestehende Strukturen und Verfahren angepasst und weiterentwickelt. Für umfassende individuelle Beratungsleistungen werden dem Jobcenter schriftliche Verfahrensregelungen für den Zugang, die Inanspruchnahme und die zuständigen Leistungsanbieter vorgegeben.

Die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen nach § 16a Ziffer 1 SGB II können erbracht werden, wenn sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind, um die damit verbundenen Hürden für eine Arbeitsaufnahme zu beseitigen. Sie sind ein Unterstützungsangebot zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Amt für Kindertagesbetreuung nimmt in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgabe den abgeleiteten Bedarf in seine Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen auf und sorgt dafür, dass ein umfangreiches Angebot an Kinderbetreuung vorgehalten bzw. geschaffen wird. Dies ist ein laufender Prozess, welcher gleichsam durch die Gesetzgebung zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz respektive einen Betreuungsplatz für Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr (seit 2013) in ein Regelverfahren überführt wurde und in diesem Bericht daher nicht weiter zu betrachten ist.

Gegenüber der häuslichen Pflege von Angehörigen als Leistung des SGB II sind die Leistungen aus dem SGB V, SGB XI und SGB XII vorrangig und haben in der Praxis nur wenig Bedeutung. Hier verfügt die Landeshauptstadt Dresden über eine bedarfsgerechte Infrastruktur, die Betroffene mit Adressen für Pflegedienste und -einrichtungen versorgt und dabei unterstützt, eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen.

Das Sozialamt ist für die Sicherstellung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II zuständig. Im Gesundheitsamt werden alle Aktivitäten zur Betreuung von psychisch Erkrankten und Suchtkranken auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) sowie im Rahmen der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe koordiniert. Die Suchtberatung nach § 16a SGB II liegt daher ebenfalls in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Darüber hinaus ist das Gesundheitsamt für die Koordination aller in Dresden vorhandenen Aktivitäten zur Suchtberatung und Maßnahmen zur Prävention verantwortlich. Um das Verfahren zur Förderung der Suchtberatungsstellen zusammenzuführen, wurde die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Suchtberatung nach § 16a SGB II in der Gesamtverantwortung ab 2017 an das Gesundheitsamt übertragen. An dieser Stelle wird auf den jährlichen Suchtbericht verwiesen, der die Suchtberatung als KEL einschließt.

Im folgenden Bericht steht somit die **psychosoziale Betreuung** nach § 16a SGB II und die **Schuldnerberatung** nach § 16a SGB II im Fokus der Betrachtungen.

### *Psychosoziale Betreuung*

#### Ziele

Arbeitslosigkeit kann langfristig zu sozialen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Betroffenen auswirken. Dem soll die psychosoziale Betreuung entgegenwirken. Die zur Verfügung stehenden Hilfen sollen insbesondere auch präventiv zum Einsatz kommen. Deshalb sind langzeitarbeitslose Menschen möglichst frühzeitig auf die Angebote der Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Geeignete Angebote können die individuelle psychische Destabilisierung und die Entwicklung komplexer sozialer Problemlagen im Einzelfall verhindern oder zur Behebung bereits aufgetretener Problemlagen beitragen. In Stadtgebieten mit vielen Langzeitarbeitslosen gilt es darüber hinaus, die Entwicklung zu einem sozialen Problemgebiet bzw. sozialen Brennpunkt abzuwenden.

Aus dieser Perspektive umfasst psychosoziale Betreuung ein Netz niedrigschwelliger Angebote zur sozialen Stabilisierung, Neuorientierung und Aktivierung langzeitarbeitsloser Menschen. Wenn erforderlich, werden auch individuelle Beratungsleistungen erbracht bzw. an spezialisierte Fachberatungsstellen weitervermittelt.

#### Leistungen

Als Angebote zur psychosozialen Betreuung gibt es sowohl niedrigschwellige Treffs als auch Beratungsstellen:

1. Charakteristisch für die niedrigschwelligen Angebote sind offene stadtteilbezogene Treffs. Je nach Bedarfslage werden unterschiedliche Kurse angeboten, die für die Klientinnen und Klienten eine höhere Verbindlichkeit voraussetzen. Im Rahmen der niedrigschwelligen Projekte sind für Einzelfallhilfen in der Regel nicht mehr als zwei Stunden vorgesehen.

2. Die drei geschlechtsspezifischen Betreuungs- und Beratungsangebote sind stadtweit tätig. Der Zugang zu den Angeboten ist grundsätzlich freiwillig und niederschwellig. Beratungen sind anonym möglich. Die Arbeit umfasst schwerpunktmäßig eine ressourcenorientierte individuelle Beratung, offene Angebote, Kurse und Projekte zur Unterstützung von Neuorientierung, Selbstwertaufbau und Kommunikation.

Die psychosozialen Angebote arbeiten gemeinwesenorientiert und schaffen damit die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Einzelfallhilfen. Sie arbeiten mit dem Jobcenter auf Wunsch der Klientin bzw. des Klienten fallkonkret zusammen, wenn Klärungsbedarf besteht. Dabei erklären die

psychosozialen Betreuungsstellen der Klientin bzw. dem Klienten im Beratungsgespräch die Ressourcen/Chancen der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist Grundlage für eine fundierte Hilfeplanung des Jobcenters zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Das Jobcenter Dresden kann bedarfsbezogen im Rahmen individueller Eingliederungsvereinbarungen die Teilnahme mit der betreffenden Person vereinbaren. Dies geschieht oftmals flankierend zu anderen Maßnahmen des Jobcenters und dient vielmals der Stabilisierung.

Als Angebote zur psychosozialen Betreuung wurden sieben niederschwellige Projekte von fünf freien Trägern aufgebaut. Die Projekte sind stadtweit, insbesondere jedoch in Gebieten mit vielen Langzeitarbeitslosen zu finden. Neben den stadtteilbezogenen Anlaufstellen, wurden drei Beratungsangebote installiert, die speziell auf die geschlechterspezifische Bedarfslagen von Frauen und Männern zugeschnitten sind. Bei den geschlechtsspezifischen Angeboten bildet die individuelle Beratung einen Schwerpunkt neben den niederschwelligen Angeboten:

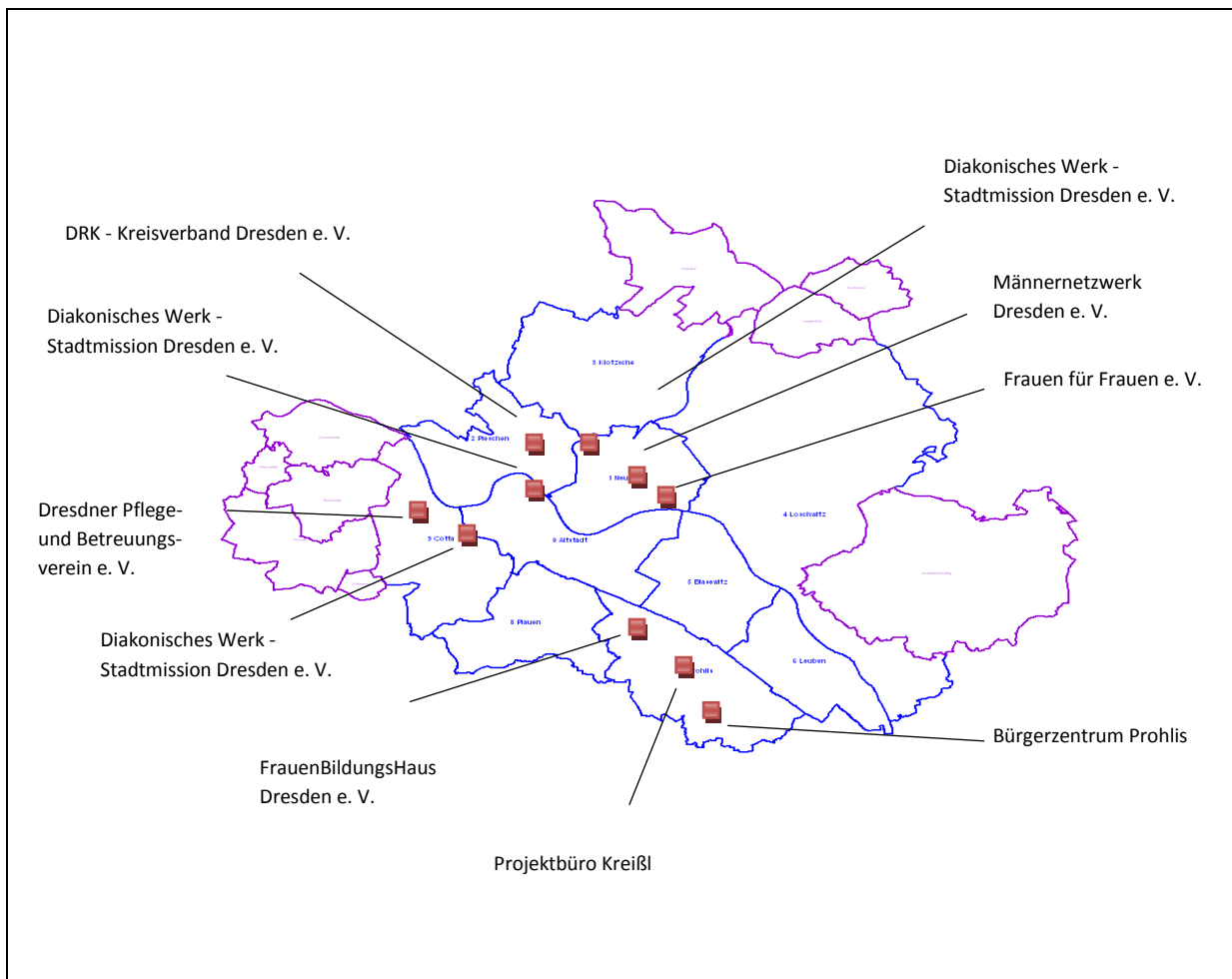


Abbildung 1: Übersicht der Infrastruktur psychosozialer Betreuung in Dresden, Karte: Sozialamt  
Stand August 2017

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

Nachfolgend werden beispielhaft Menschen beschrieben, die Anspruch auf die Angebote der psychosozialen Betreuung haben

- a) Menschen mit bereits spürbaren bzw. zu vermutenden negativen Folgen der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, z. B.
  - die unter der Arbeitslosigkeit leiden
  - die schwer mit der Ihrer derzeitigen Situation umgehen können
  - die keine Perspektive mehr für sich sehen

- die Situation nicht akzeptieren können
- die nur wenig oder gar kein Vertrauen mehr in die eigenen Fähigkeiten haben
- die sich überfordert fühlen (bspw. auch durch behördliche Strukturen, intransparente Vorgänge, wechselnde oder unklare Zuständigkeiten)
- die keine oder nur wenige soziale Kontakte haben und zu vereinsamen drohen

b) Menschen, die aktiv sein wollen, etwas an ihrer Situation verändern wollen, z. B.

- neue Fertigkeiten entdecken und erlernen wollen
- bestehende Fertigkeiten anwenden wollen
- ihren Alltag sinnvoll gestalten wollen
- Kontakt und Austausch mit anderen Betroffenen suchen
- Anderen Rat und Unterstützung geben wollen
- die Informationen und Orientierung suchen, um handlungsfähig zu bleiben oder zu werden

c) Menschen, die sich scheinbar mit der Arbeitslosigkeit abgefunden haben, aber mit der Situation unzufrieden sind.

Psychosoziale Betreuung ist Betroffenen zu empfehlen, um folgende Wirkungen zu erzielen:

- Orientierung, Motivierung und Aktivierung
- Strukturierung des Alltags
- Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls
- Vorbeugung bzw. Verhinderung gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Integration in Gemeinschaft zur Verhinderung sozialer Isolation
- Rückkehr in das gesellschaftliche Leben bzw. Arbeitsleben

Arbeitsgrundlage sind die trägerübergreifend erarbeiteten Leistungstypen der niederschweligen Angebote und der geschlechtsspezifischen Beratungsstellen, die Standards für die Arbeit der psychosozialen Beratungsstellen nach § 16a SGB II festlegen. Sie bilden durch die Bestimmung von Zielgruppe, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personeller und sächlicher Ausstattung sowie von Leistungs- und Qualitätsanforderungen die Arbeitsbasis der Beratungsstellen (Anlage 2).

### *Schuldnerberatung*

#### Ziele

Zielstellung für die Schuldnerberatung ist es, durch Überschuldung entstandene Vermittlungshemmnisse auszuräumen bzw. zu verhindern.

Dabei soll die Schuldnerberatung

- überschuldeten Einzelpersonen und Familien bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme helfen sowie ihnen wieder neue Lebensperspektiven vermitteln,
- dazu beitragen, die Überschuldung dauerhaft zu beseitigen,
- überschuldete Personen befähigen, ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig zu regeln,
- verhindern, dass überschuldete Bürgerinnen und Bürger hilfebedürftig bleiben oder werden und einer fortdauernden Betreuung bedürfen,
- vorbeugend dazu beitragen, einer möglichen Überschuldung entgegenzuwirken,
- die Ursachen, Anlässe und Wirkungen von Überschuldung aufzeigen, um auf dieser Grundlage Interventionsstrategien für die Fallbearbeitung zu entwickeln.

#### Leistungen

Mit der Vermittlung an die Schuldnerberatung können folgende Aufgabenstellungen verbunden sein:



- Beurteilung der Schuldsituation und Ableitung der Notwendigkeit einer Schuldnerberatung
- Konsolidierung der Haushaltsituation der Schuldnerin bzw. des Schuldners
- Befähigung der Schuldnerin bzw. des Schuldners, die eigenen finanziellen Angelegenheiten selbständig zu regeln
- Unterstützung bei der Einrichtung eines Bank-/Girokontos
- Unterstützung bei der Regulierung der Schulden

Die Schuldnerberatung beinhaltet

- die finanzielle und rechtliche Beratung
- die lebenspraktische Beratung
- pädagogisch-präventive Beratung sowie
- sozialpädagogische Hilfen

und wird in Form von niederschweligen Einmalberatungen (Pfändungsschutz-Kontoberatungen [P-Kontoberatungen], Clearingberatungen, Insolvenzberatung [InSo-Beratung]), niederschweligen Kurzberatungen und antragsgebundenen Folgeberatungen erbracht. Die Finanzierung erfolgt aufgrund von Vereinbarungen nach § 75 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII] zwischen der Landeshauptstadt Dresden und den freien Trägern. Dabei werden die Leistungen nach SGB II § 16a bzw. SGB XII § 11 gewährt. Fünf Schuldnerberatungsstellen bei drei freien Trägern sind gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilt:

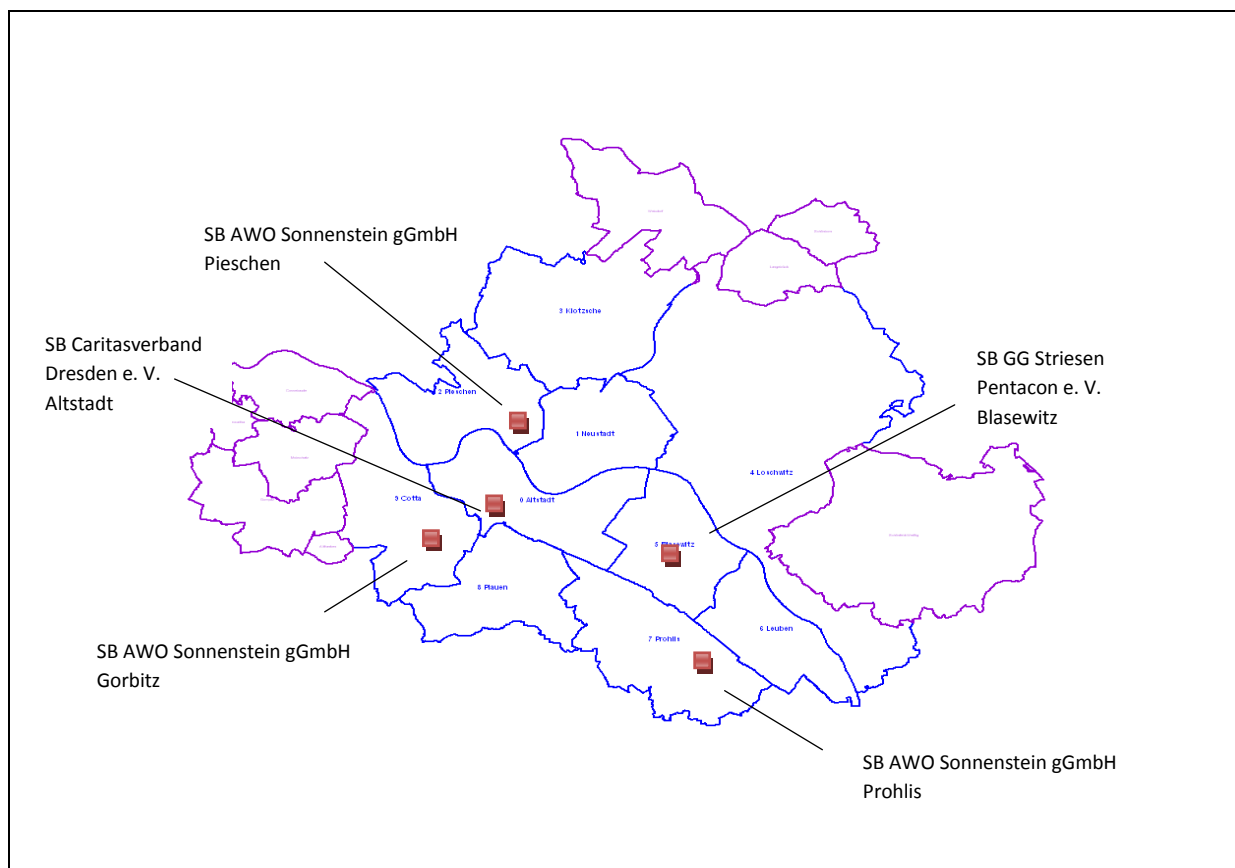


Abbildung 2: Übersicht der Infrastruktur Schuldnerberatung in Dresden, Karte: Sozialamt  
Stand Dezember2017

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Schuldnerberatung nach § 16a SGB II, wenn die Eingliederung ins Erwerbsleben durch die Überschuldung beeinträchtigt wird.

Schulden können zu psychosozialen Folgen bei den Betroffenen führen. Wenn für sie bzw. ihn selbst die Situation ausweglos erscheint,

- kann die Motivation eine Arbeit aufzunehmen stark beeinträchtigt sein
- sind reaktive depressive Verstimmungen möglich, deren Verfestigung als Krankheit verhindert werden sollte.

Davon ausgehend ist Schuldnerberatung als präventive Maßnahme gerechtfertigt. Allerdings setzt eine wirksame Schuldnerberatung die Bereitschaft der bzw. des Betroffenen zur Inanspruchnahme und Mitarbeit voraus.

Daraus leiten sich drei Personenkreise ab, die zur Schuldnerberatung berechtigt sind:

- Personen, denen als bekannte Schuldnerin bzw. bekannter Schuldner bei allen Finanzinstituten die Eröffnung eines Girokontos verwehrt wird
- Personen mit Überschuldung bzw. drohender Überschuldung, die ihr Schuldenproblem offensichtlich nicht allein bewältigen können und Hilfe suchen (Prävention)
- Personen, denen aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens die Regelleistung gekürzt wurde bzw. in Form von Sachleistungen gewährt wird

### 3. Statistische Auswertung

#### *Psychosoziale Betreuung*

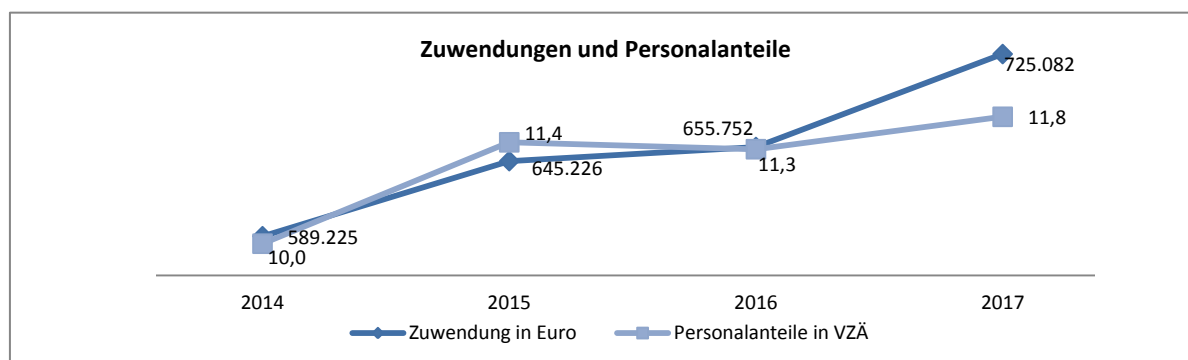


Abbildung 3: Zuwendungen und Personalanteile psychosoziale Betreuung, Quelle: Sozialamt  
Stand Dezember 2017

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des vom Sozialamt geförderten Fachpersonals sowie die Höhe der Zuwendungen. Deutlich wird eine moderate jährliche Steigerung der Förderung, wobei ab 2015 einem höheren Mehrbedarf der Projekte Rechnung getragen wurde.

Anders als die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II zielen die Angebote zur psychosozialen Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen darauf ab, den Eingliederungsprozess in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu begleiten, indem sie Betroffene motivieren, aktivieren und Anregung zur Neuorientierung geben. Die Angebote helfen, die Zeit der Arbeitslosigkeit zu überbrücken und sinnvoll zu nutzen. Außerdem geben sie den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Kraft, sich auf Neues einzulassen. Diese wertvolle und erfolgreiche Arbeit der psychosozialen Betreuungsstellen nach § 16a SGB II lässt sich schwer in Zahlen abbilden.

Aus diesem Grund wurde zusammen mit den Projektverantwortlichen der psychosozialen Betreuungsprojekte nach § 16a SGB II eine einheitliche trägerübergreifende statistische Erfassung entwickelt, die bei der Planung und Bedarfsableitung unterstützt. Sie dient als Leistungsnachweis für eine transparente Betreuungs- und Beratungsarbeit. Mit der Statistik können Informationen zur Steuerung der Tätigkeiten nach Art, Umfang und Qualität ermittelt werden. Darüber hinaus dient sie

als Reflexionsinstrument für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychosozialen Betreuungsprojekte nach § 16a SGB II.

In der statistischen Erfassung werden monatlich eine Vielzahl statistischer Daten zur Abbildung des Leistungsspektrums der psychosozialen Angebote erfasst:

- die Sozialstruktur der Stammbesucherinnen und -besucher (Alter, Familienstand, Bildungsabschluss)
- die Zugangswege zu den psychosozialen Betreuungsprojekten nach § 16a SGB II
- die Art und der Umfang von Einzelfallhilfen/Beratungen
- die Beratungsthemen
- die Anzahl und die Teilnehmerzahl der einzelnen Angebote in den Projekten

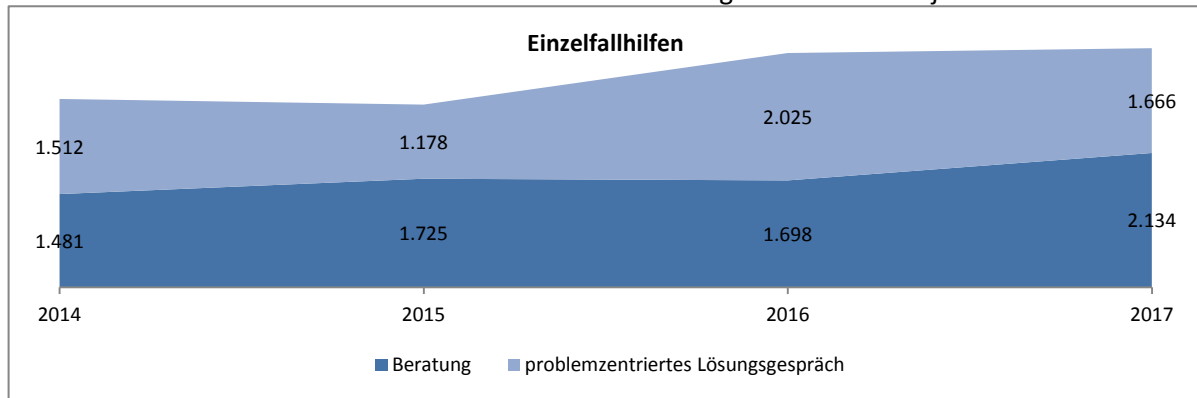


Abbildung 4: Anzahl der Hilfen psychosozialer Betreuung, Quelle: Sozialamt Stand Dezember 2017

Bei den Hilfearten lassen sich individuelle Beratungsleistungen, die überwiegend die geschlechtsspezifischen Beratungsstellen ausführen und das problemzentrierte Lösungsgespräch der niederschweligen Angebote unterscheiden. Die im Jahr 2017 insgesamt 2.134 durchgeführten Beratungen sind dabei prozess- und ergebnisorientiert und umfassen mehrere Termine, wobei eine Sitzung einen Umfang von 45 bis 90 Minuten andauert. Das zu bearbeitende Thema wird klar definiert und entsprechende Ziele erarbeitet, die ggf. über Verhaltensänderung realisiert werden. Die problemzentrierten Lösungsgespräche, die 2017 einen Umfang von 1.666 Kontakten ausmachten, beschränken sich meistens auf einen einmaligen Kontakt, wobei sich die Beratung auf Informations- und Auskunftserteilung beschränkt. Die Form des Kontaktes ist problemzentriert und begrenzt auf den jeweiligen Sachverhalt, mit dem Ziel der Lösung eines bestimmten Sachproblems. Die Alltagshilfen können Verhaltenstraining darstellen als auch die Vermittlung von Verhaltenstechniken. Im Zeitverlauf ist vor allem ein Anstieg an individuellen Beratungsleistungen erkennbar. Die problemzentrierten Lösungsgespräche schwanken im Jahresvergleich mit Tendenz nach oben.

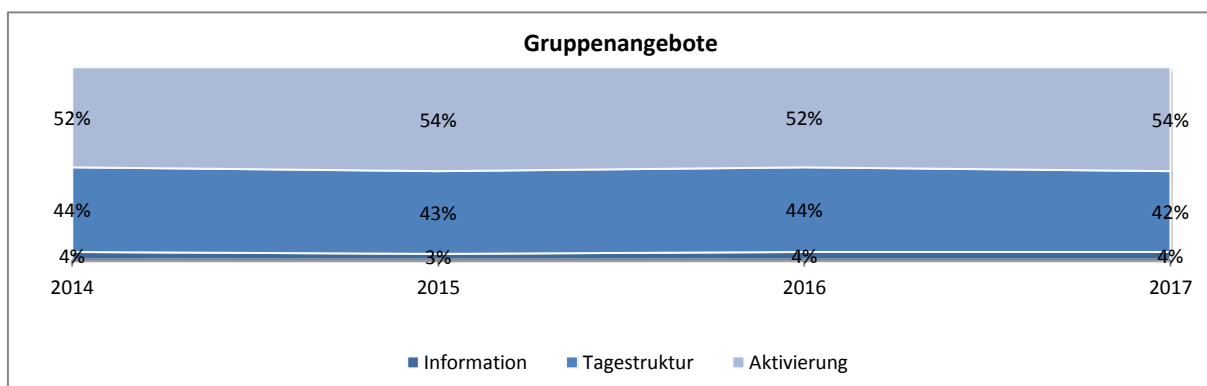


Abbildung 5: Angebotsspektrum psychosozialer Betreuung, Quelle Sozialamt Stand Dezember 2017

Das Angebotsspektrum der Gruppenangebote richtet sich an den Zielen der psychosozialen Betreuung aus. 2017 umfassten Angebote zur Aktivierung einen Anteil von 54 Prozent. Hierzu gehören beispielsweise Gesundheitsangebote, Bewerbungstrainings, Angebote zur Orientierung und Selbstwertstärkung. Die Themen rund um Tagesstruktur waren 2017 mit einem Anteil von 42 Prozent vertreten. Hierzu zählen Vorträge und Gesprächsrunden, gemeinsame Mahlzeiten, Wanderungen und vieles mehr. Angebote zur Information beinhalten Fachvorträge und Informationsveranstaltungen. Diese haben 2017 einen Anteil von 4 Prozent ausgemacht.

2014	2015	2016	2017
1 Rechtslage	1 berufliche Orientierung, Bewerbung, Arbeitsplatzsuche	1 berufliche Orientierung, Bewerbung, Arbeitsplatzsuche	1 Überforderung, Stress, Krisensituation
2 berufliche Orientierung, Bewerbung, Arbeitsplatzsuche	2 Rechtslage	2 Rechtslage	2 berufliche Orientierung, Bewerbung, Arbeitsplatzsuche
3 Lebensplanung	3 Information und Hilfe bei der Antragstellung	3 Überforderung, Stress, Krisensituation	3 Alltagshilfen

Tabelle 3: Themen der Beratung der psychosozialen Betreuung, Quelle: Sozialamt Stand Dezember 2017

2017 wurde in den Projekten der psychosozialen Betreuung am häufigsten zu Überforderung, Stress und Krisensituation beraten. Danach folgten Hilfen zur beruflichen Orientierung, Bewerbung und Arbeitsplatzsuche gefolgt von Alltagshilfen. Bei der Entwicklung der Themen wird deutlich, dass bestimmte Themen immer wieder im Fokus der Einzelfallhilfen stehen.

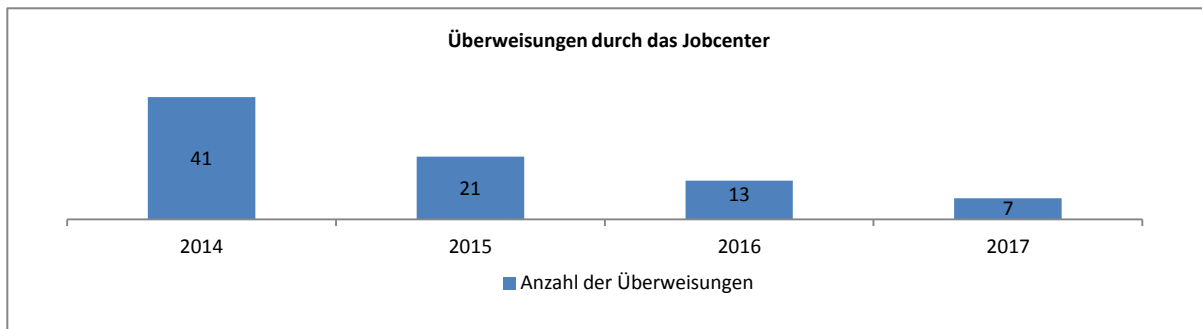


Abbildung 6: Überweisungen des Jobcenters zur psychosozialen Betreuung , Quelle: Jobcenter Dresden Stand: Dezember 2017

Die psychosoziale Betreuung hat in erster Linie motivierende Funktion und ist Bestandteil eines oft längerfristigen Prozesses.

Der Zugang zur psychosozialen Betreuung kann zum einen auf eigene Initiative erfolgen und zum anderen durch das Jobcenter. 2017 wurden durch das Jobcenter 7 Personen in ein Angebot der psychosozialen Betreuung überwiesen. Die Entwicklung zeigt deutlich, dass immer weniger Personen vom Jobcenter in die Anlaufstellen vermittelt werden.

## Schuldnerberatung

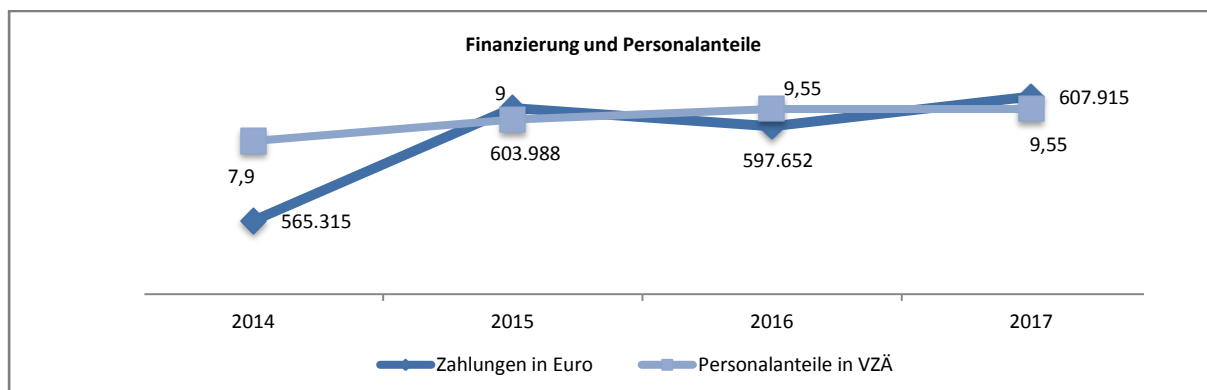


Abbildung 7: Zahlungen und Personalanteile Schuldnerberatung, Quelle: Sozialamt  
Stand Dezember 2017

Abbildung 7 gibt einen Überblick über die Ausgaben des Sozialamtes für soziale Schuldnerberatung nach SGB II und SGB XII und die Personalanteile für die Fachkräfte in den Beratungsstellen der freien Träger. Die Schwankung des Personals 2014 lässt sich mit der Schließung der Schuldnerberatungsstelle des Dresdner Pflege- und Betreuungsvereins e. V. erklären. Danach wurde sukzessive das Personal in den anderen Beratungsstellen erhöht, um weiterhin in gewohntem Umfang Beratungen durchzuführen.

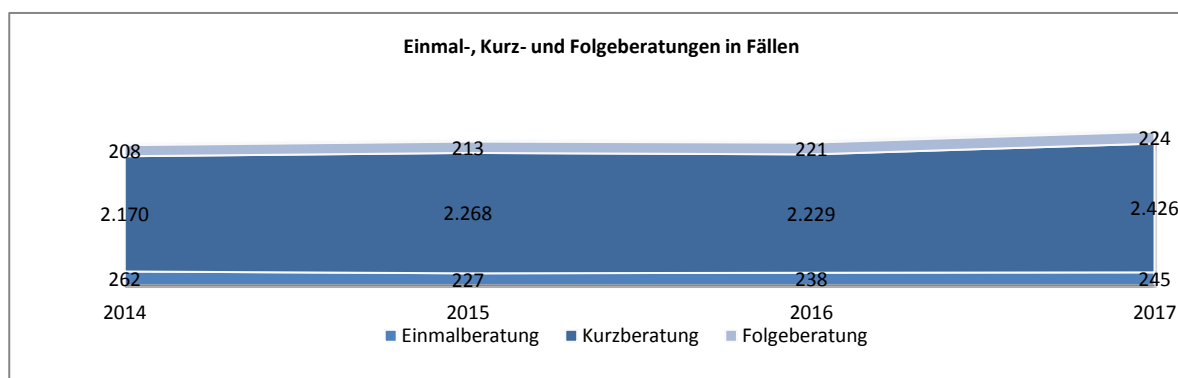


Abbildung 8: Einmal-, Kurz- und Folgeberatungen, Quelle: Sozialamt  
Stand Dezember 2017

Abbildung 8 zeigt zum einen das Verhältnis zwischen Einmal-, Kurz- und Folgeberatungen und zum anderen die recht konstante Entwicklung der Fälle in der Schuldnerberatung. Die Einmalberatung für ein Clearing zur Insolvenzberatung und für das P-Konto wurde 2014 eingeführt. Die Fälle in der Kurzberatung, die pauschal mit fünf Stunden veranschlagt und vergütet werden sind steigend und betragen 2017 2.426 Fälle. Die Folgeberatungen haben zugenommen und liegen seit 2014 bei etwa 200 Fällen pro Jahr.

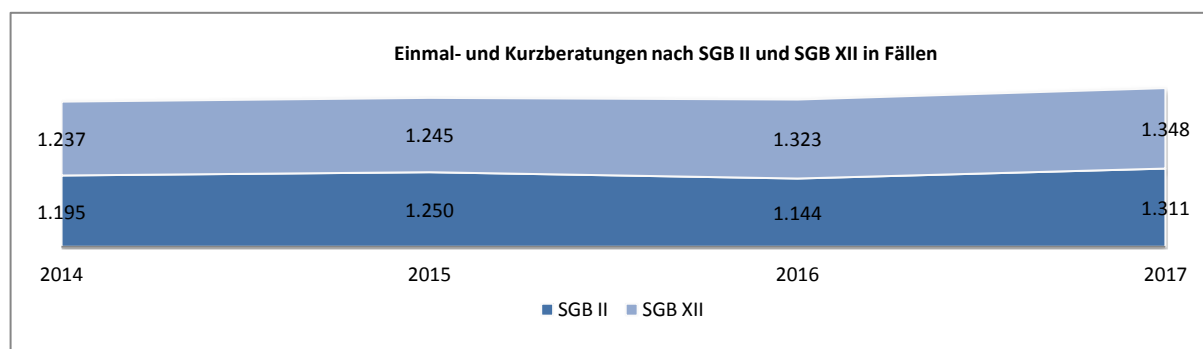


Abbildung 9: Einmal- und Kurzberatung nach SGB II und SGB XII, Quelle: Sozialamt  
Stand Dezember 2017

Abbildung 9 verweist auf das Verhältnis der Beratungen nach SGB II und SGB XII. Dabei wird sichtbar, dass es kleinere jährliche Schwankungen gibt, das Verhältnis zwischen den beiden Rechtskreisen ist relativ ausgeglichen.

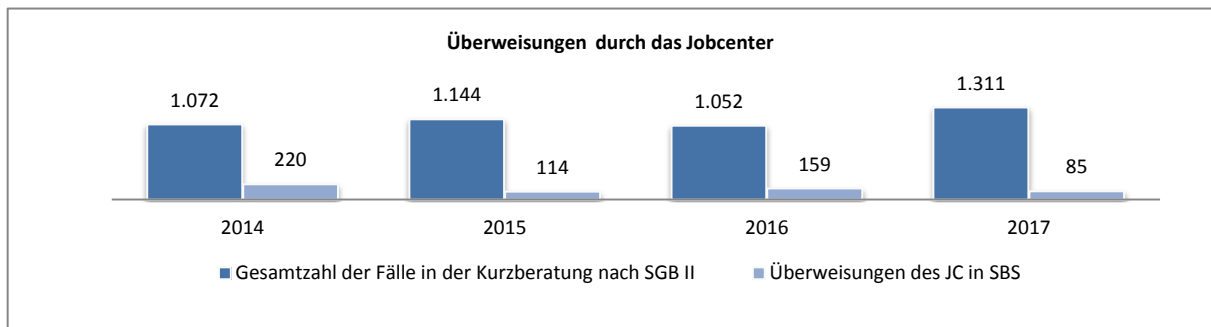


Abbildung 10: Überweisungen des Jobcenters zur Schuldnerberatung, Quelle: Jobcenter Dresden  
Stand Dezember 2017

In dieser Abbildung wird das Verhältnis zwischen den Fällen in der Kurzberatung nach SGB II und den ausgestellten Überweisungen in die Schuldnerberatung sichtbar. Es wird deutlich, dass viele auf eigene Initiative die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen und nur wenige vom Jobcenter in die Schuldnerberatungsstelle gelangen. Dies wird durch den niederschweligen Zugang zur Leistung begünstigt. Bei Schuldenproblemen ist oftmals Eigeninitiative und Problembewusstsein gefragt, so dass auch die Veränderungsbereitschaft durch die verschuldete Person vorausgesetzt werden kann.

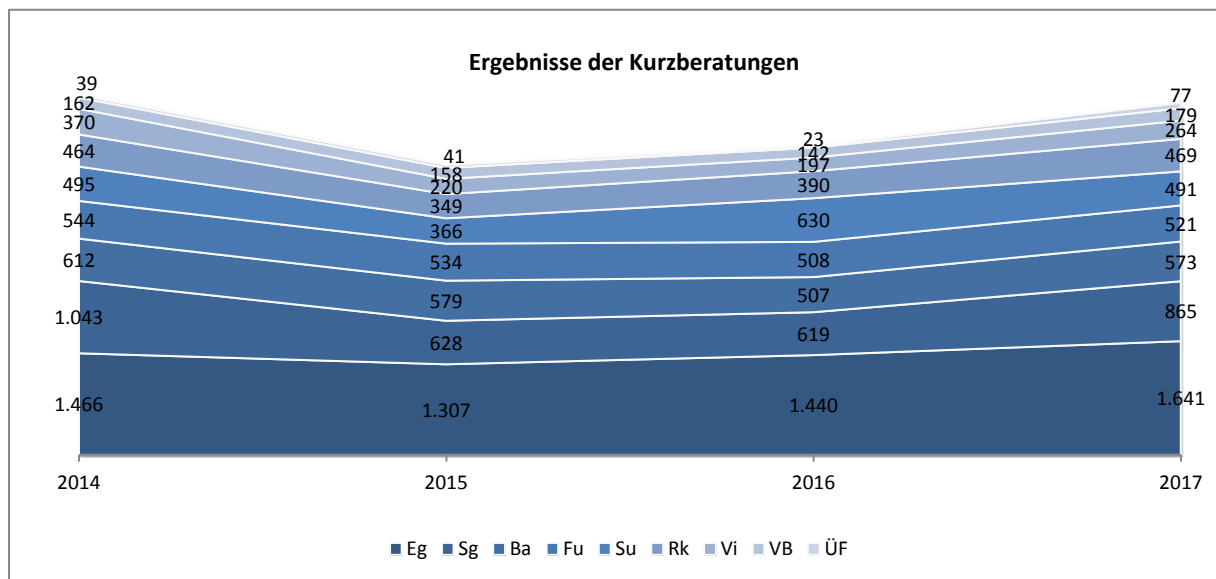


Abbildung 11: Ergebnisse der Kurzberatungen, Quelle: Sozialamt  
Stand Dezember 2017

Mehrfachnennungen möglich: Eg ... Existenz gesichert; Sg ... Schuldenproblem gelöst; Ba ... Beratung abgebrochen/unterbrochen; Fu ... Folgeberatung notwendig; Su ... kann mit Schulden umgehen; Rk ... Regulierungskonzept erarbeitet; Vi ... Überleitung in Verbraucher - InsO; VB ... Vermittlung in Fachberatungsstelle; ÜF ... Überleitung in Folgeberatung beantragt

Abbildung 11 zeigt deutlich, dass die Schuldnerberatungsstellen die Beratungen erfolgreich durchführen. So kann bei über zwei Drittel aller Beratungen die Existenz der ratsuchenden Personen gesichert werden, so dass die Personen ein ausgeglichenes Monatsbudget vorweisen können. Die Zahl der Klientinnen und Klienten, mit denen ein Regulierungskonzept erarbeitet wurde (Stundungs-/Tilgungsvereinbarungen wurden getroffen), lag 2017 bei 19 Prozent. 2017 konnten 34 Prozent der Klientinnen und Klienten nach Abschluss der Kurzberatung mit ihren Schulden umgehen und 36 Prozent haben ihr Schuldenproblem gelöst. Etwa 20 Prozent der Klientinnen und Klienten haben 2017 die Beratung vorzeitig abgebrochen.

#### **4. Perspektive KEL**

Vor dem Hintergrund der Nutzerstatistik der psychosozialen Betreuung sowie der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ergeben sich Anpassungserfordernisse. Neben den gut genutzten, im Sozialraum etablierten niedrighschwelligem Angeboten ist eine stärker personenzentrierte Einzelfallhilfe zu entwickeln, die intensiver auf die spezifischen Problemlagen der Klienten eingehen kann. Desweiteren sind Kooperationen bzw. Übergänge in andere Regelsysteme zu prüfen.

Anlage 1 Steuerungselemente der KEL

Steuerungselemente	Beschreibung	Ziele	Evaluierungserfordernis	statistische Abbildung
<b>Dezentralisierung und Delegation</b>				
<b>Kommunale Zuständigkeit auf JC delegiert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Zuständigkeit für die Vorhaltung und Sicherung bedarfsgerechter Infrastruktur sowie Finanzierung der Leistungsgewährung</li> <li>- mit Verfahrensregeln zur Inanspruchnahme der KEL wird das Einvernehmen des JC mit der LHD über die Erbringung der Leistungen im Einzelfall hergestellt</li> <li>- Entscheidung des Zugangs wird delegiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommune wirkt an der Integration langzeitarbeitsloser Menschen mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragesellung: Sind Art und Umfang KEL bedarfsgerecht entwickelt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Fälle in den Beratungs- und Betreuungsstellen</li> <li>- Anzahl der Fälle, die mit Überweisungsschein vom JC geschickt worden</li> <li>- Anzahl der Rückantworten an das JC</li> </ul>
<b>Verbindlichkeit herstellen: Eingliederungsvereinbarung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KEL werden in geeigneter Form in die Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II aufgenommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlichkeit</li> <li>- „Kann-Leistung“ wird zur „Muss-Leistung“</li> <li>- als flankierende Leistung mit klarer Indikation nutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragestellung: Inwieweit sind KEL sanktionierbar? Werden Vermittlungshemmnisse abgebaut?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Überweisungen mit Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II</li> <li>- Anzahl der Sanktionen in Verbindung mit KEL</li> </ul>
<b>Verfahrensregelungen in Handakte</b>				
<b>Handakten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahrensregeln zur Inanspruchnahme der KEL</li> <li>- Inhalt: Anspruchsvoraussetzungen, Zielstellungen für die Beratung und Betreuung, Leistungsspektrum der Beratungs- und Betreuungsstellen, Verfahrensschritte, Musterformulare zur Kommunikation, Serviceadressen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissensvermittlung für Inanspruchnahme der KEL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf redundante Informationen</li> <li>- formelle Überarbeitung und Aktualisierung</li> </ul>	



Steuerungselemente	Beschreibung	Ziele	Evaluierungserfordernis	statistische Abbildung
<b>Kommunale Eingliederungsleistungen als Prozess</b>				
<b>Bedarfsfeststellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf Beratung besteht dann, wenn Eingliederung ins Erwerbsleben durch Schulden, Sucht oder psychosoziale Probleme beeinträchtigt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Indikation des Hilfebedarfs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prävention und Komm-Struktur</li> <li>- Zuständigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fälle, in denen Problem identifiziert wurde</li> </ul>
<b>Zuweisung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird im Rahmen des Profiling Problem sichtbar, erfolgt Vermittlung in Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überweisung an geeignete Stelle zur Lösung der Probleme im Einzelfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugangsbeschränkungen</li> <li>- Auftragslage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Überweisungen in Beratungs- und Betreuungsstellen</li> <li>- fachliche Aufgabenstellung</li> </ul>
<b>Beratung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen der Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II nach Vermittlung durch das JC: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kurz- und Folgeberatung (Schuldner)</li> <li>o einzelfallorientierte Beratung (psychosoziale Betreuung)</li> <li>o niederschwellige Angebote (psychosoziale Betreuung)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung von Vermittlungshemmnissen</li> <li>- Eingliederung in Arbeitsmarkt flankieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgerechte Leistungen im Einzelfall</li> <li>- Sanktionen bei Nichtwahrnehmung</li> <li>- Operationalisierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der positiven Rückantworten und Ergebnisse</li> </ul>

Steuerungselemente	Beschreibung	Ziele	Evaluierungserfordernis	statistische Abbildung
<b>Information und Kommunikation</b>				
<b>Wissensvermittlung über Schulungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgerechte Schulungen für alle „neuen“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Sozialamt und den Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II</li> <li>- i. d. R. zweimal jährlich zur Schuldnerberatung sowie psychosozialen Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissensvermittlung</li> <li>- Vorstellung der Verfahrensweisen und rechtlichen Hintergründe</li> <li>- Fachaustausch praktischer Fälle aus dem Arbeitsalltag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulungen für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Oberseminar“</li> <li>- Bedarf an kollegialem Fachaustausch der Anwenderinnen und Anwender</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Schulungen und Teilnahmezahl</li> <li>- Anzahl kollegialer Fachaustausch</li> </ul>
<b>Gegenseitiger Fachaustausch/ Gremienarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachaustausch der Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II in Teamleitungssitzungen des JC</li> <li>- Sitzungen des JC in den Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II</li> <li>- Arbeitsgremien der Anbieter (AG Schuldnerberatung, Managementgruppe psychosoziale Betreuung, Beratung der Leitungen der Suchtberatungsstellen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information</li> <li>- Kooperation</li> <li>- Austausch</li> <li>- Transparenz</li> <li>- Vernetzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeinsame Workshops zur Abstimmung und zur Information über die Arbeitsweisen der Beratungs- und Betreuungsstellen nach § 16a SGB II und dem JC</li> </ul>	